STATUTEN

BLACK DEVILS CHEERLEADER ZUG

Genehmigt gemäss Beschluss der
Generalversammlung vom 27.08.2026



Inhaltsverzeichnis

I. Rechtsform, Zugehörigkeit, Zweck, Stellung und Sitz

II. Mitgliedschaft

III. Organisation

IV. Generalversammlung

V. Vorstand

VI. Coaches

VII. Ausrüstung

VIII. Schlussbestimmungen

I. Rechtsform, Zugehörigkeit, Zweck, Stellung und Sitz

1. Rechtsform

Unter dem Namen «Black Devils Cheerleader» besteht, gemäss den vorliegenden Statuten im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ein am 01.01.2020 gegründeter Verein mit Sitz in Zug.

2. Zweck

Die Zwecke des Vereins sind es:

a. den Mitgliedern eine Möglichkeit zu geben den Cheerleading Sport zu erlernen
b. eine gemeinsame Freizeitgestaltung zur Förderung des Jugendsports in der Region
c. Cheerleading im nicht professionellen Bereich zu fördern

3. Stellung

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

5. Arten der Mitgliedschaft

Sie gliedern sich in:

5.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die sich aktiv im Verein betätigen und sich für das Wohl des Vereins einsetzen. Sie sind Teil eines der nachfolgenden Teams.

a. Cheerleader - Primary, Youth, Junioren + Senioren
b. Staff (Coaches, Vorstand, oder ähnliches)

5.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen durch einen jährlichen Beitrag unterstützen.

6. Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben folgende Pflichten:

a. Der ordentliche Mitgliederbeitrag ist pünktlich und gemäss Statuten geforderten Höhe zu bezahlen.
b. Die Vereinsstatuten, Reglemente und Teamregeln sind einzuhalten.
c. Es besteht die Pflicht, die Clubinteressen zu wahren und zu vertreten, sowie den Club in allen Handlungen, ob privat oder als Clubmitglied, frei von materiellem oder immateriellem Schaden zu halten. Insbesondere die Reputation des Clubs ist von jedem Mitglied zu schützen.

7. Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

1) Aktivmitglieder

a. Stimmrecht mit Vollendung des 15. Altersjahres
b. aktive Teilnahme an den Trainings, zu denen sie nach ihrer Eignung und Leistung fähig sind
c. Teilnahme an Vereinsaktivitäten
d. Weiter steht jedem Mitglied bei Neueintritt ein Exemplar der aktuellen Statuten zu.

8. Eintritt

a. Der Eintritt erfolgt jeweils im Sommer.
b. Anmeldeformulare sind an den Vorstand zu richten.
c. Der Vorstand und die Coaches entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Eine Aufnahme in den Verein kann durch den Vorstand ohne Nennung von Gründen verweigert werden.
d. Der Mitgliederbeitrag wird dem Verein ab Abgabe des unterzeichneten Anmeldeformulars geschuldet.
e. Für Mitglieder, welche noch nicht 18 Jahre alt sind, ist das Anmeldeformular durch dessen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

9. Mutationen des Mitgliederstatus

a. Mutationen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten, welcher darüber befindet.
b. Mutationen werden grundsätzlich nur auf Ende des Vereinsjahres vorgenommen.
c. Bei Todesfall eines Mitgliedes endet das Vereinsverhältnis automatisch.

10. Austritt

a. Die Mitglieder müssen ihren Austritt bis spätestens am 30. Juni des laufenden Vereinsjahres in schriftlicher Form bekannt geben. Der Austritt erfolgt dann auf Ende des laufenden Vereinsjahres (31. August). Trifft die Austrittserklärung später als am 30. Juni ein, gilt der Austritt erst auf das Ende des darauffolgenden Vereinsjahres (31. August des Folgejahres), und der Mitgliederbeitrag ist für ein weiteres Jahr geschuldet.
b. Der Mitgliederbeitrag wird auch bei Abwesenheit des Mitgliedes für das jeweilige Vereinsjahr geschuldet, sofern dem Vorstand keine schriftliche Mitteilung vorliegt.

10.1 Rückerstattung des Mitgliederbeitrags bei Austritt

a. Eine Rückzahlung des Mitgliederbeitrages ist ausdrücklich ausgeschlossen.

10.2 Ausschluss

a. Bei Verstössen gegen die Statuten, Reglemente, unangebrachtem Handeln (z.B. Rassismus/ Mobbing) oder bei Verhalten, welches dem Ansehen des Vereins schadet, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

b. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung und darin gesetzter Frist den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es automatisch ausgeschlossen werden.
c. Über den Ausschluss entscheidet schlussendlich der Vorstand.

III. Organisation

11. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

a. die Generalversammlung (GV)
b. der Vorstand

12. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

a. Mitgliederbeiträge
b. Gönnerbeiträge sowie Spenden und Zuwendungen aller Art
c. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
d. Subventionen
e. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
f. Sponsorengelder
g. Jugend & Sport Gelder

12.1 Festlegung der Mitgliederbeiträge

a. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand festgelegt und durch die Generalversammlung genehmigt.
b. Die Mitgliederbeiträge müssen mindestens so hoch bemessen sein, dass Mietzinsen sowie übrige Kosten voraussichtlich gedeckt werden können.
c. In ausserordentlichen Fällen kann der Mitgliederbeitrag für Mitglieder reduziert werden. In diesem Fall entscheidet der Vorstand.

12.2 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag ist je nach Team wie folgt geschuldet:

a. Primary: 590.-
b. Youth, Juniors: 690.-
c. Seniors: 790.-
d. Staff: kein Mitgliederbeitrag

12.3 Verbindlichkeit des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

13. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

IV. Generalversammlung

14. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die ordentliche Generalversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

15. Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
b. Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung
c. Verabschiedung des vorgelegten Budgets
d. Wahl des Präsidenten und Vorstandes des Vereins, sowie der Revisionsstelle
e. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
f. Statutenänderungen
g. Festsetzung des ordentlichen jährlichen Mitgliederbeitrages
h. Stellungnahme zu anderen Traktanden auf der Tagesordnung
i. Auflösung des Vereins

16. Vorsitz der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

17. Beschlüsse der Generalversammlung

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

18. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens zehn Mitglieder 14 Tage vor der Generalversammlung dies schriftlich beim Präsidenten beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

19. Ordentliche Vereinsversammlung

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen und findet innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

20. Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen oder wenn dies ein Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich verlangt.

21. Vorschlag auf die Tagesordnung

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der Generalversammlung aufnehmen.

V. Vorstand

22. Vorstand

a. Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig.
b. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
c. Der Vorstand hat das Recht auf ein Abendessen, welches vom Verein bezahlt wird.

23. Anzahl und Wiederwahl

Der Vorstand besteht mindestens aus einer natürlichen Person. Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung erfolgt für eine Amtszeit von einem Jahr von Generalversammlung bis Generalversammlung. Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins gemäss separater Pflichtenhefte. Er schliesst für den Verein die erforderlichen Versicherungen ab. Der Vorstand erlässt Reglemente und kann Arbeits- und Fachgruppen einsetzen.

24. (aufgehoben)

25. Unterschriftsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift vom Präsidenten und dem jeweiligen Ressortchef verpflichtet.

26. Aufgaben des Vorstands

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, welche nicht nach den Statuten einem der beiden anderen Organe übertragen sind. Es sind dies insbesondere:

a. Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
b. Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
c. Verwaltung der Clubfinanzen nach gesunden kaufmännischen Grundsätzen
d. Gründen oder auflösen weiterer Wettkampfteams
e. Entscheid über die Aufnahme und den Austritt, sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
f. Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen

27. Delegation

a. Der Vorstand ist für die Einstellung/Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig.
b. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

28. Abstimmungen innerhalb des Vorstands

a. Bei jedem Vorstandsentscheid müssen zweidrittel des Vorstands anwesend sein.
b. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. Enthält sich dieser/diese, entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten/in.

VI. Coaches

29. Weiterbildungen der Coaches

Der Verein übernimmt alle Weiterbildungskosten und Reisespesen, wenn diese mit einer gültigen Quittung belegt werden können, durch den Sportchef bewilligt wurden.

30. Jugend und Sport Weiterbildungen

a. Die ausgebildeten J&S-Leiter verpflichten sich nach erfolgreich absolviertem Kurs zur zweijährigen Mitgliedschaft. Falls dies nicht der Fall ist, sind die J&S-Kurs Kosten von der betroffenen Person an den Verein zu erstatten.
b. Die J&S Leiter-/Coaching-Entschädigungen gehen zu Gunsten des Vereins.

VII. Ausrüstung

31. Uniformen

a. Die aktiven Mitglieder sind selber verantwortlich die in den Team Reglementen geforderte Ausrüstung zu erwerben und bei Wettkämpfen zu tragen.
b. Der Verein kann Uniformen erwerben und diese gegen Miete oder unentgeltlich zur Verfügung stellen. Darüber entscheidet schlussendlich der Vorstand.

VIII. Schlussbestimmungen

32. Haftung und Versicherung

a. Jedes aktive Mitglied verfügt über eine gültige Unfallversicherung. Im Falle eines Unfalls ist eine Haftung durch den Verein in jedem Fall ausgeschlossen.
b. Ebenso haftet der Verein nicht für Schäden, welche am Material des Mitgliedes während der Ausübung des Sports oder anderer Vereinsaktivitäten entstehen.
c. Bei Diebstahl an persönlichen Gegenständen des Mitgliedes während einer Club Aktivität übernimmt der Verein keine Haftung.

33. Änderung der Statuten

a. Die Statuten können durch die GV revidiert werden, sofern die Revision der Statuten anlässlich der Einladung zur GV auf der Traktandenliste figuriert.
b. Für die Revision der Statuten ist das 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

34. Illegale Substanzen

a. Jegliche Einnahme von Stimulanzen (Doping) ist verboten.
b. Der Verein behält sich vor, allfälligen Regress beim Verursacher zu fordern.
c. Der Vorstand hat in diesem Fall das Recht, das betreffende Mitglied sofort aus dem Verein auszuschliessen.
d. Alle Mitglieder orientieren sich an der gültigen Dopingliste des Schweizerischen Landesverbandes für Sport (SLS) als massgebliche Richtlinie.

35. Fotos/Videos der Vereinsmitglieder

a. Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass während der Ausübung des Cheerleading Sports, an Wettkämpfen, Auftritten oder anderen Vereinsaktivitäten Foto- oder Videoaufnahmen gemacht werden können, welche durch den Verein genutzt werden.
b. Mit der Anmeldung zum Vereinsbeitritt, stimmt der/die CheerleaderIn zu, dass diese Aufnahmen für Vereinszwecke genutzt werden dürfen (Website, Medienmitteilungen, Flyer, Berichte und ähnliches).

36. Auflösung

a. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 2/3 aktive Mitglieder willens sind den Verein weiterzuführen und einen Vorstand gemäss Statuten zu stellen.
b. Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
c. Besitzt der Verein Aktiven, so entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr ob die Aktiven an eine Organisation mit ähnlichen Zwecken oder zu Gunsten einer wohltätigen Organisation (z.B. Krebsliga Schweiz) übergehen.

37. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27.08.2026 angenommen und treten per 27.08.2026 in Kraft.

Zug, 03.09.2026



Präsidentin: Andrea Lütolf



Vizepräsidentin: Karin Küttel